www.paedagogikundrecht.de ©

Spannungsfeld Pädagogik- Recht

- Fachliche und rechtliche Grenzen im päd. Alltag -

VPK Hessen 6.10. 2021

I.Rahmenbedingungen i. Doppelauftrag Erziehg.+ Gef.abwehr

Gesellschaftliche Rahmenbedingungen mit ihren Herausforderungen:

- **Juristendominanz/ Verrechtlichung der Pädagogik**: da fachl. Erziehungs-grenzen nicht beschrieben sind - weder von der Wissenschaft noch von Fach-verbänden - stehen die rechtlichen Grenzen im Vordergrund: „unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl“+unklarer Begriff „Gewalt“ (Gewaltverbot seit 2001).

- **Tabuthema Handlungssicherheit - Mauer des Schweigens:**
  → PädagogInnen in der Besorgnis vor arbeitsrechtlichen Konsequenzen
  → Leitungen und Träger öffnen sich nicht gegenüber JA / LJA (Abhängigkeit)
  → Verbände sind untätig, z.B. weil *unzuständig* (IGFH) oder nicht informiert

I.Rahmenbedingungen i. Doppelauftrag Erziehg.+ Gef.abwehr

Weitere Feststellungen und Fragen:

- Offene Diskussionskultur im Thema „Wann beginnt Machtmissbrauch“?
- Ausreichende Beratung und nachvollziehbare Aufsicht der JÄ und LJÄ?
- Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit auf, auch in den JÄ/ LJÄ.
- Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:

  - Was bedeuten „Kindeswohl“ (KW) und „Kindeswohlgefährdung“ (KWG)?
  - Gibt es ein gemeinsames Kindeswohlverständnis zw. Anbieter und JA/ LJA?
  - Was bedeutet der Begriff „Gewalt“ im „Gewaltverbot“?
  - Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen „päd. Kunstfehler“?
  - Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines Kindes/Jugdl. zulässig?
  - Sind aktive Grenzsetzungen verantwortbar? Welchen Voraussetzungen?
  - Wann ist z.B. die Kontrolle bzw. Wegnahme von Handys verantwortbar?
  - Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
  - Wann dürfen Kinder und Jugendliche festgehalten werden?

Rahmenbedingung „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“

Bei den Kindesrechten zwei Ebenen beachten:

a. Abstrakte Ebene: Kindesrechtekataloge oder „Kindesrechte ins Grundgesetz“
b. Praxisebene: gelebte Kindesrechte im Spannungsfeld m. Erziehungsauftrag

Problemzone b.

→ jede Grenzsetzung ist Eingriff in ein Kindesrecht, z.B. allg. Handlungsfreiheit
→ aber nur eine Kindesrechtsverletzung ist Machtmissbrauch und „Gewalt“

Daher bitte unterscheiden:

► Kindesrechtseingriff = Grenzsetzung (verbal oder aktiv)

► Kindesrechtsverletzung = Machtmissbrauch = „Gewalt“ = „kindeswohl“widrig

I.Rahmenbedingung i. Doppelauftrag

Erziehg.+ | Gef.abwehr

A. ERZIEHUNGSAUFTRAG

Kinder/ Jug. in ihrer Persönlichkeit annehmen, ihre **Entwicklung** unterstützen **und fördern: z. B. durch Zuwendung, Vorbild und Grenzsetzungen**
→ grundsätzliche Ziele: eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig (§ 1 SGB VIII)

Schutzauftrag = zivilrechtliche Aufsichtspflicht → auf vorhersehbaren Schaden reagieren:

a. auf Schaden, der Kind / Jugendl. durch andere zufügt werden kann
b. auf Schaden, den Kind oder Jugendliche / r anderen zufügen kann
   → mit päd. Mitteln: z.B. Belehren, Warnen, Begleiten, Konsequenz androhen bzw. durchsetzen. Keine heimliche Kontrolle wie Zimmerdurchsuchen: zulässig außerhalb d. Erziehg.als **Gefahr.abwehr(B)**

B. RECHTLICHER AUFTRAG GEFAHRENABWEHR = befugt zu Reaktionen auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kind/Jug. **Voraussetzungen:** *erforderlich, geeignet, verhältnismäßig: geeignet* = parallel o. nachgehend päd. aufarbeiten, *verhältnismäßig* = keine weniger intensive Maßnahme ist möglich. z.B. Abwehr des Angriffs eines fremdaggressiven Jugendlichen (Notwehr/- hilfe)

I.Rahmenbedingungen i.Doppelauftrag Erziehg.+ Gef.abwehr

Zivilrechtl. Aufsichtspflicht = Teil des Erziehungsauftrags; sie beinhaltet:

- **Vorhersehbarkeit eines Schadens** auf der Grundlage einer **Risikoanalyse** im Sinne hinreichender Wahrscheinlichkeit: ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jugendlichen, in dessen/ deren Alter und Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung der Vorgeschichte mit einem Schaden zu rechnen ?
  Schaden: Minderung/Verlust materieller o.immaterieller Güter/Schmerz.geld
- **Notwendig sind diejenigen Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Schadensgefahr zu begegnen.**
- Erwartet werden nur **Maßnahmen**, die der/ dem Pädagog*in **zumutbar** sind.

Wahrnehmung der ziv. Aufsichtspflicht bedeutet also, dass Pädagog*innen auf Basis ihres durch Sorgeberechtigte erteilten Erziehungsauftrags das für sie Zumutbare zu bedenken u. zu veranlassen haben, was einem vorhersehbaren Schaden eines/r Kindes/ Jugendlichen oder durch ein Kind/Jug. entgegenwirkt.

→ **Die rechtliche Frage, ob eine Aufsichtspflicht besteht u. wie sie auszuüben ist, ist ausgerichtet auf die konkrete Situation zu beantworten.**

Beispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen? Was beinhaltet die Risikoanalyse?

Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten.Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s Kolleg*in,um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/m Pädagog*in nur eine schnelle und daher potentiell fehlerhafte Risikoanalyse erwartet.

II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg
1. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ beinhaltet:

DIE 3 ELEMENTE DES KINDESWOHLS IN DER ERZIEHUNG

Kindeswohl→ in der Pädagogik drei aufeinander aufbauende Elemente:
Basis: die pädagogische Haltung der/s PädagogIn
1. nachvollziehbares Verfolgen eines päd.Ziels/ fachl.begründbares Handeln
2. das Handeln verletzt kein Kindesrecht

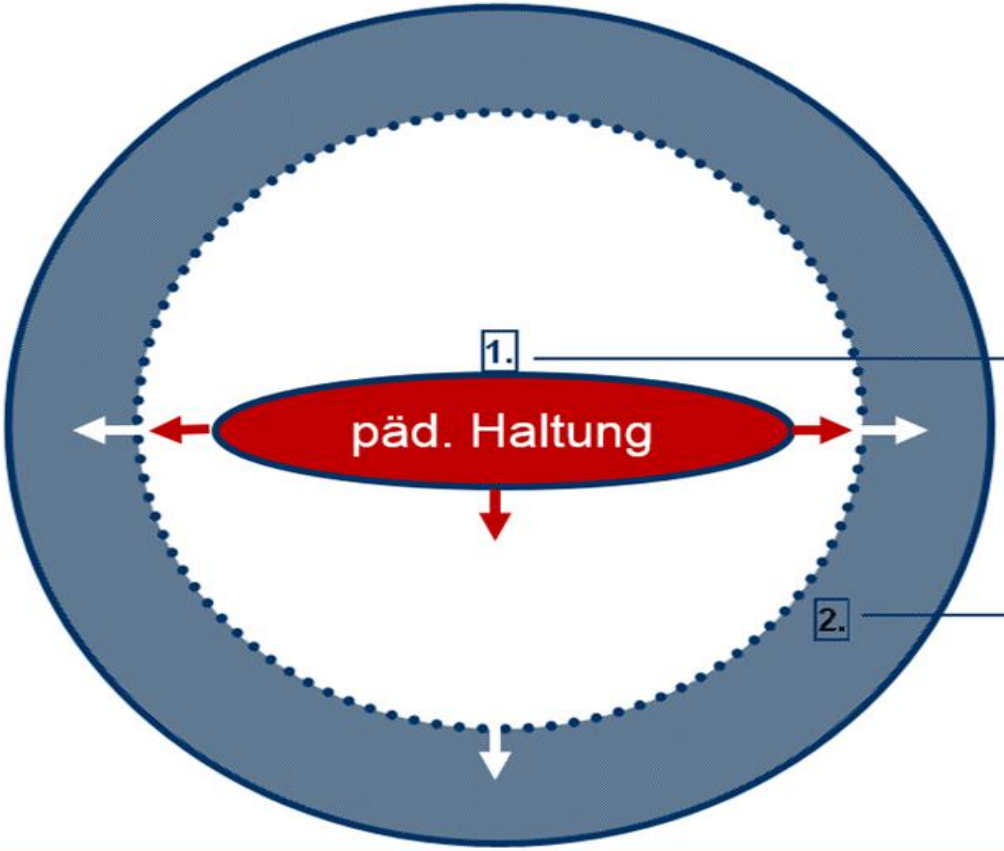

pädag. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt = **keine Regelungen zur fachlichen Legitimität**

Kindesrechte = **in Gesetzen weitgehend geregelt**

II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg
1. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ beinhaltet:

Grundsätzlich beinhaltet das KW die Unverletzbarkeit d. Rechts auf fachl. legitime Erziehung (= auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit / §1 SGB VIII).

Daraus leiten sich die folgenden Anforderungen und *Orientierungen* ab→

a. professionelle Zuwendung+ innere Bindungen des Kindes/Jugdln annehmen
b. Beziehungsaufbau zum K/Jug + Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität
c. Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
d. Wertschätzung und Akzeptanz
e. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
f. Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
g. Angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage (Versorgung)
h. Grenzsetzung ist fachlich begründbar: aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädag. Ziel zu verfolgen. Aktive Grenzsetzung muss zusätzlich „angemessen“ sein (im Prüfschema verdeutlicht).
j. *Wille des K/Jug: abhängig von Verständnis / Fähigkeit der Meinungsbildung*
k. *Kontakte/ Bindungen des Kindes/Jugendlichen zu Eltern u.Bezugspersonen*

II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg
1. Der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“

„Fachlich legitim“ / Voraussetzung des Kindeswohls am Beispiel

Beispiel: Makarenko/sowjet. Pädagoge gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige: statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Mak., seit Wochen bemüht,Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jgln, was sie wollen u. verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jug., den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer d. Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich nun so,als ob ein „Arbeitsbündnis“ mit Makarenko bestünde.

Kann Ohrfeige dem KW entsprechen= fachl.legitim sein? Das könnte erfolgsbezogen bejaht werden.Der Zweck heiligt aber nicht die Mittel.Es muss erfolgsunabhängig entschieden werden: ich handle nur dann „fachlich legitim“, wenn ich **nachvollziehbar ein pädagogischen Ziel verfolge.** Dies Ergebnis entspricht dem „Gewaltverbot“ des § 1631 II BGB, wonach Schlagen stets „Gewalt“ ist.

II. Integriert fachlich - rechtlicher Lösungsweg
1. Unbestimmter Rechtsbegriff “Kindeswohl“

Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:

- Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr

- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger o. seelischer Hinsicht, verursacht durch fachl. nicht begründbares Verhalten (= fachliche Illegitimität).

  Dies ist zum Beispiel der Fall bei **Vernachlässigung**. Diese ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch/nachträgl.

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? (a)
   - ja → Frage 2
   - nein → keine Macht

2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeig-, net, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b) (c)
   - ja → Frage 3
   - nein → Frage 4

3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt ? (d) (e)
   - ja → zuläss. Macht
   - nein → Frage 4

4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde?
   - ja → zuläss. Macht
   - nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzg. wählen 2.eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmg.)
(e) Die Zustimmung d.Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(f) Eine Eignung liegt u.a. dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d.Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.

www.paedogikundrecht.de

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch/nachträgl.

Zu Frage 3: Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten (SB)

Wenn wir Frage 2 mit ja beantworten, ist das Handeln legal, sofern die Zustimmung der SB vorliegt. In der Frage 3 ist also zu klären, ob dem Handeln das Wissen und Wollen der SB zugrunde liegt:

- **bei vorhersehbarer Pädagogik** gilt die Zustimmung mit dem Erz. auftrag als stillschweigend erteilt, eine ausdrückliche Zustimmung ist entbehrlich: das päd.Handeln ist bei pädag.Routine für Sorgeberechtigte vorhersehbar.

- **bei unvorhersehbarer Pädagogik,** insbesondere bei aktiven Grenzsetzungen, bedarf es aber der ausdrücklichen Zustimmung. Aus Gründen der Praktikabilität werden „fachliche Handlungsleitlinien“ empfohlen, die den SB bei der Aufnahme vorgelegt werden u. von ihnen zustimmend (Erziehungsauftrag auf dieser Grundlage) zur Kenntnis genommen werden.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Zu Frage 4 – Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“

- **Wichtiges Recht** ist aufgrund akuter Eigen-/ Fremdgefährdung des K/Jugdl. **gefährdet**: z.B. Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit.

- **Reaktion *erforderlich*:** Gefährdung kann nicht anderweit begegnet werden.

- **die Reaktion ist *geeignet***. “*Geeignet*” ist Handeln, wenn es in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen Kind / Jug. päd. aufgearbeitet wird. Diese Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen: so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.

- **Reaktion ist *verhältnismäßig***, wenn keine andere für Kind/ Jugln. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- u.Abwehrtechnik möglich ist, ist das Festhalten *unverhältnismäßi*g und rechtswidrig.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg
2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Zu Frage 4 „Gefahrenabwehr“ → fachliche Begleitaspekte

1. Wenn es die Situation ermöglicht (keine akute Gefahr vorliegt), sollte der Eigen-/ Fremdgefährdg. eines jungen Menschen pädagogisch begegnet werden, z.B. mittels eines intensiven Gesprächs. Das kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegen wirken: Gefahrenabwehr- Maßnahmen (= Eingriffe in Kindesrechte) reduzieren od. entbehrlich machen. Die Fachkraft handelt auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirkt. Sie verfolgt dann neben dem Ziel „Gefahrenabwehr“ auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört („pädagogisches Band“).

2. Unter **fachl. Aspekt** ist für Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ wichtig,dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der Fachkraft sind in der „Gefahrenabwehr“ von großer Bedeutung.

3. Sofern in vorhersehbarer akuter Gefahrenlage Fachkräfte pädagog. untätig bleiben u. sich darauf einrichten, in weiterer Entwicklung, auf eine akute Gefahr mit „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, ist das fachlich illegitim + rechtl.unzulässig

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg
2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Zu Frage 4 „Gefahrenabwehr“→ fachliche Begleitaspekte

- Auch wenn mit „Gefahrenabwehr“ zusätzl. ein päd.Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es ist also, da die rechtlichern Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets „Erforderlichkeit, Eignung, Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen:

Der päd. Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“

- **Akute Eigen- od. Fremdgefährdung im Rahmen der „Gefahrenabwehr“** beinhaltet die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie zur Selbstschädigung oder zur Verletzung wichtiger Rechte anderer führt.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch / Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a)
   - ja → Frage 2
   - nein → keine Macht

2. Wird damit aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein pädagogisches Ziel verfolgt (= fachlich legitim)? (b) (c)
   - ja → Frage 3
   - nein → Machtmissbr.

3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (d) (e)
   - ja → zuläss. Macht
   - nein → Machtmissbr.

(a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzg. wählen 2.eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmg.)
(e) Die Zustimmung d.Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg

2. Prüfschema in der Freiheitsbeschränkung und im Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkg.= Erziehung trennen von Freih.entzug= **Gef.abwehr**

Freiheitsbeschränkung als päd. Grenzsetzung, auch im Rahmen der zivilrechtl. Aufsichtspflicht → **fachl. legitimer Eingriff** in Fortbewegungsfreiheit: z.B. Festhalten, um päd. Gespräch zu beenden o. aus demselben Grund vor d. Tür stellen; auch zur Beruhigung auf das Zimmer schicken („Auszeit") oder ein Kind aus Gründen der Aufsicht begleiten

Freiheitsentzug bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdg.des K. / Jug: erforderliche, geeignete u.verhältnismäßige Gefahrenabwehr → **rechtl.zulässiger Eingriff** in Fortbewegungsfreih.

1. mit richterlicher Genehmigung (1631b BGB) als
   - "geschlossene Unterbringung", außerdem als
   - „freiheitsentziehende Maßnahme"=Maßnahme ab 30 Minuten oder kürzer aber regelmäßig
2. ohne richterliche Genehmigung: Maßnahme ist kürzer als 30 Minuten u.erfolgt nicht regelmäßig

Freiheitsberaubung → Straftat → Verletzung der Fortbewegungsfreiheit: die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr sind nicht erfüllt

II. Integriert fachlich – rechtlicher Lösungsweg
3. Zusammenfassung